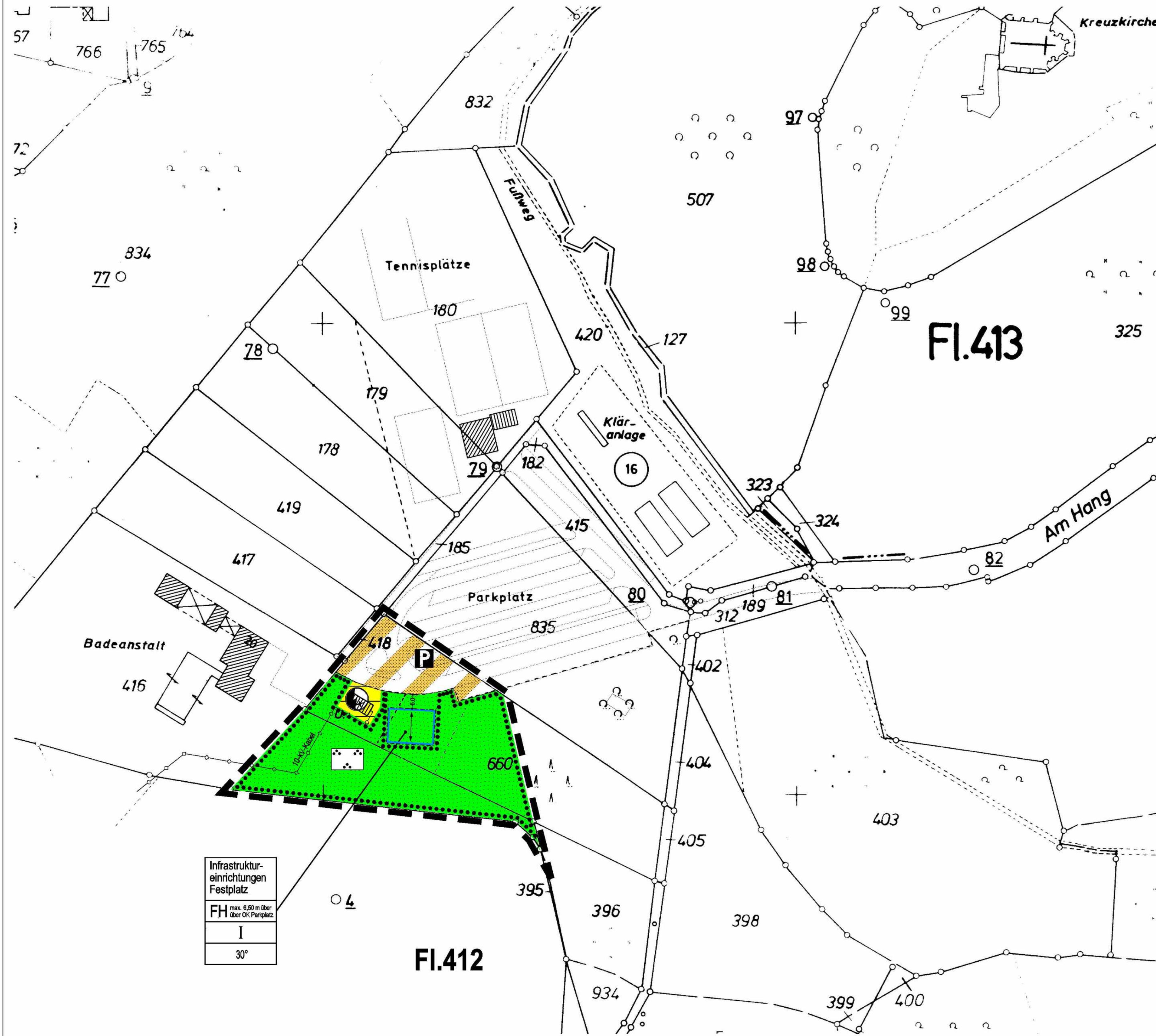




LEGENDE

Planungsrechtliche Festsetzungen
gemäß § 9 (1) und (7) BauGB

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
§ 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung
(Die Zahlenwerte sind Beispiele, es
gelten die Festsetzungen im Plan) § 9 (1) 1 und 2 BauGB

Infrastruktur- einrichtungen Festplatz
FH max. 6,50 m über über OK Parkplatz § 18 BauNVO
I
30°

Art der baulichen Nutzung
(siehe bauliche Festsetzungen)

Höhe baulicher Anlagen
(siehe bauliche Festsetzungen)

Zahl der Vollgeschosse
§ 20 BauNVO

Dachneigung

Die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grund-
stücksflächen § 9 (1) 2 BauGB

überbaubare Grundstücksfläche § 23 (1) BauNVO
Baugrenze § 23 (3) BauNVO

Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

Verkehrsflächen besonderer Zweckbe- stimmung (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
P Parkplatz

Flächen für Versorgungsanlagen § 9 (1) 12 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen 10-kV-Station

Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB
Öffentliche Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und
zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 (1) 20 und 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäu- men, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe bauliche Festsetzungen)

Hauptfirstrichtung
← → Angabe der Hauptfirstrichtung

Nachrichtliche Übernahmen
10-kV-Kabel Unterirdische Versorgungsleitung,
hier: 10-kV-Kabel

Planzeichen ohne rechtssetzenden Charakter
----- vorgeschlagene neue Grundstücksaufteilung

Bestandsangaben

Katastergrenzen
Flurstücksnummern
vorhandene Gebäude
sonstige Abgrenzungen
Vermaßung
Vorhandene Höhe über NN

Textliche Festsetzungen

Gem. § 88 Abs. 1 BauO NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

DACHNEIGUNG:
Die Dachneigung beträgt 30°.

FIRSTRICHTUNG:
Die Firstrichtung richtet sich nach der zeichnerischen Darstellung im Bebauungsplan.

DACHHAUFBAUTEN/DACHEINSCHNITTE:
Dachaufbauten oder Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

HÖHE BAULICHER ANLAGEN:
Die maximale Höhe baulicher Anlagen darf 6,50 m über Oberkante Parkplatz (Endausbau) nicht überschreiten. Untergeordnete Bau-
teile, wie Entlüftungen, Kamine, Masten, etc. können ausnahmsweise zugelassen werden, soweit die Silhouette des denkmalge-
schützten Burgberges nicht beeinträchtigt wird.

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

Die Art der baulichen Nutzung wird durch Einschrieb innerhalb der Baugrenzen im Bebauungsplan festgesetzt,
hier: Infrastruktureinrichtungen Schützenplatz

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN:

Die mit einem Pflanz- und Erhaltungsgebot umgrenzten Flächen sind in ihrem Bestand zu sichern und durch Ergänzungspflanzungen,
soweit erforderlich, zu vervollständigen. Für die ergänzenden Pflanzungen sind heimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden.
Die Bestände und Neupflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Hinweise

Auf die Vorgartensatzung der Stadt Oelde und die Entwässerungssatzung der Stadt Oelde wird hingewiesen.
Im Falle von möglichen kulturhistorischen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW zu beachten.

Ermächtigungsgrundlagen

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994
(GV.NW. S.666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert
durch das Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950).

Beunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127).

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NW. S. 256) in
Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

Dieser Bebauungsplan Nr. 85 "Stromberg - Gaßbachtal" ist
gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt
Oelde vom 05.02.2001 aufgestellt worden.

Oelde, den 06.02.2001

gez. Predeck
Bürgermeister

gez. Brüggert
Schriftführer

Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat am
28.03.2001 als Bürgerversammlung stattgefunden.

Oelde, den 29.03.2001

gez. Hochstetter
Techn. Beigeordneter

Für den Entwurf:

Stadt Oelde
Planungsamt

Oelde, den 07.02.2001

gez. Hochstetter
Techn. Beigeordneter

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Oelde hat am
11.06.2001 gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanes Nr. 85 "Stromberg - Gaßbachtal" einschl.
der Begründung beschlossen.

Oelde, den 12.06.2001

gez. Predeck
Bürgermeister

gez. Heitmeier
Schriftführer

Der Bebauungsplan Nr. 85 "Stromberg - Gaßbachtal" einschließ-
lich der Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer
eines Monats vom 24.07.2001 bis 24.08.2001 einschließlich zu
jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Oelde, den 25.08.2001

gez. Predeck
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Oelde hat nach Prüfung der Anregungen
gem. § 10 BauGB diesen Bebauungsplan Nr. 85 "Stromberg -
Gaßbachtal" am 19.11.2001 als Satzung beschlossen.

Oelde, den 20.11.2001

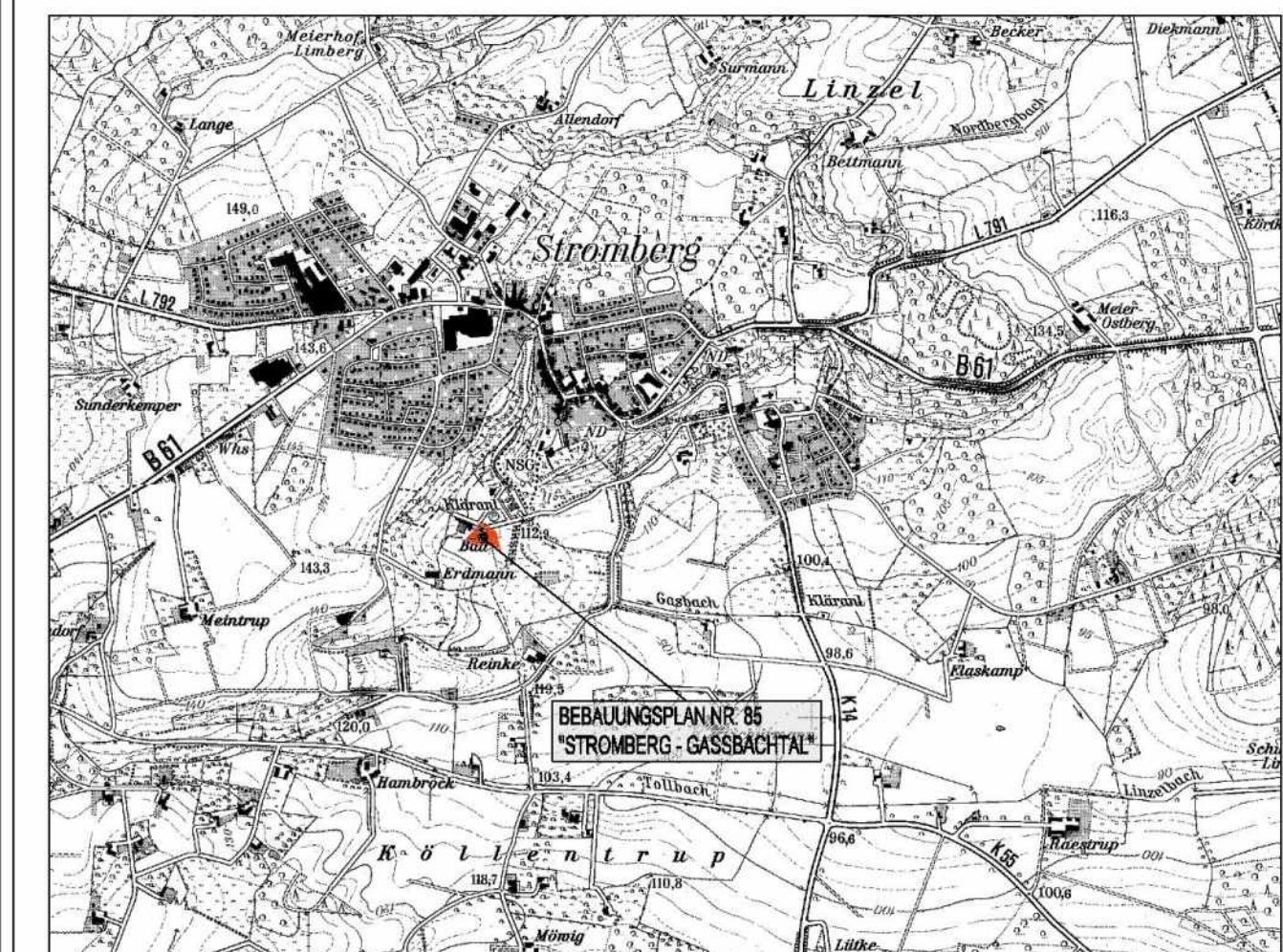
gez. Predeck
Bürgermeister

gez. Brüggert
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan Nr. 85 "Stromberg - Gaßbachtal" liegt mit
der Begründung gem. § 10 BauGB ab dem 25.01.2002 öffentlich
aus. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 25.01.2002 tritt
dieser Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in Kraft.

Oelde, den 25.01.2002

gez. Predeck
Bürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN

Auszug aus der Topographischen Karte M 1:25000. Vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 8.6.1993 (224/93).



Stadt Oelde
Der Bürgermeister
Planungsamt

BEBAUUNGSPLAN Nr. 85 "STROMBERG - GASSBACHTAL"

Gemarkung:
Flur:
Stand der Planunterlagen:
Maßstab:

Oelde
412
rechtskräftig - KOPIE -
1 : 1000

Dateiname: bp85-version004.dwg - Stand 06/2001 - Gez. ra